
S 9 R 4573/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vormerkung von Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung – Beitragszeiten – Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung – Absolvierung eines Berufsgrundschuljahrs vor dem 17. Lebensjahr – Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	1. Der Rentenversicherungsträger hat im Vormerkungsbescheid ua die Art der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeit festzustellen. 2. Abgesehen von den gesetzlich geregelten Fällen einer vermuteten oder fingierten Beitragszahlung hängen Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung von einer tatsächlichen Beitragsentrichtung ab.
Normenkette	SGB IV § 7 Abs 1 ; SGB IV § 7 Abs 2 ; SGB VI § 1 S 1 Nr 1 Halbs 1 ; SGB VI § 1 S 5 Nr 1 ; SGB VI § 54 Abs 1 Nr 1 ; SGB VI § 54 Abs 1 Nr 2 ; SGB VI § 54 Abs 4 ; SGB VI § 55 Abs 1 S 1 ; SGB VI § 58 Abs 1 S 1 Nr 4 ; SGB VI § 149 Abs 5 S 1 ; SGB VI § 300 Abs 1 ; BBiG; HwO; BAföG § 2 Abs 1 Nr 1; BAföG § 2 Abs 1 S 1 Nr 3 F: 1978-11-17; BauWiAusbV § 4 Abs 1 Nr 1 Buchst c F: 1974-05-08; BauWiAusbV § 4 Abs 3 Nr 3 F: 1974-05-08; BGJRahmenVbg Ziff 1; BGJRahmenVbg Ziff 1.2; BGJRahmenVbg Ziff 1.4.3; GG Art 3 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 4573/16
Datum	29.08.2017

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 R 4329/17
Datum 19.07.2018

3. Instanz

Datum 21.10.2021

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 19.Â Juli 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch fÃ¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Vormerkung der Zeit vom 1.9.1981 bis zum 31.7.1982 im Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers.

Â

2

In diesem Zeitraum absolvierte der Ende 1965 geborene KlÃ¤ger ein Berufsgrundschuljahr des Berufsfelds âBautechnikâ an einer staatlichen Berufsschule in Bayern, Regierungsbezirk Mittelfranken. AnschlieÃend durchlief er vom 2.8.1982 bis zum 30.4.1984 eine betriebliche Berufsausbildung zum Betonbauer.

Â

3

Die Beklagte fÃ¼hrte 2016 ein KontenklÃ¤rungsverfahren durch und stellte durch Bescheid vom 16.6.2016 die im beigefÃ¼gten Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die lÃ¤nger als sechs Jahre zurÃ¼cklagen, verbindlich fest. Sie merkte die Zeit vom 2.8.1982 bis zum 30.4.1984 als Pflichtbeitragszeit wegen beruflicher Ausbildung vor. Die Feststellung der streitbefangenen Zeit als Anrechnungszeit

lehnte sie ab.

Ä

4

Der Kl  ger erhob Widerspruch   bez  glich Berufsausbildungszeiten 01.09.1981-31.07.1982  . Er legte eine Best  tigung der Handwerkskammer Mittelfranken vor, wonach das Berufsgrundschuljahr auf seine Ausbildungszeit angerechnet worden sei. Er gab an, w  hrend der streitbefangenen Zeit Ausbildungs  rderung nach dem Bundesausbildungs  rderungsgesetz (BAf  G) bezogen zu haben. Die Beklagte wies den Rechtsbehelf mit Widerspruchsbescheid vom 2.12.2016 zur  ck. Das Berufsgrundschuljahr k  nne nicht als Anrechnungszeit nach [    58 Abs   1 Satz   1 Nr   4 SGB   VI](#) anerkannt werden, weil diese Zeit der schulischen Ausbildung vor Vollendung des 17.   Lebensjahres beendet worden sei. Es k  nne auch nicht als Beitragszeit ber  cksichtigt werden, denn f  r den Kl  ger seien erst ab August 1982 Beitr  ge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden.

  

5

Der seinerzeit nicht vertretene Kl  ger hat dagegen erfolglos Klage vor dem SG wegen der   Anerkennung meiner Schulausbildung (BGJ) (  !) als Bestandteil der Ausbildung   erhoben (*Gerichtsbescheid vom 29.8.2017*). Seine Berufung hat der weiterhin unvertretene und in der m  ndlichen Verhandlung vor dem LSG nicht erschienene Kl  ger   wegen Abkl  rung Ausbildungszeiten   eingelegt. Das LSG hat dies als einen auf die Vormerkung der streitbefangenen Zeit als Anrechnungszeit gerichteten Klageantrag aufgefasst und die Berufung zur  ckgewiesen (*Urteil vom 19.7.2018*). Zur Begr  ndung hat es ausgef  hrt, der Kl  ger habe keinen Anspruch auf Vormerkung der streitbefangenen Zeit als Anrechnungszeit nach [    58 Abs   1 Satz   1 Nr   4 SGB   VI](#). Es k  nne dahinstehen, ob das absolvierte Berufsgrundschuljahr unter den Begriff der   berufsvorbereitenden Bildungsma  nahme   oder der   Fachschule   zu fassen sei. Eine schulische Ausbildung vor Vollendung des 17.   Lebensjahres stelle generell keine vormerkungsf  hige Anrechnungszeittatsache dar, was keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Eine Anerkennung der streitbefangenen Zeit als Beitragszeit habe der Kl  ger zutreffend nicht begehrt. F  r diese Zeit habe keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden, weil keiner der in [    1 Satz   1 SGB   VI](#) geregelten Versicherungspflichttatbest  nde verwirklicht worden sei.

  

6

Mit seiner Revision r  gt der Kl  ger eine Verletzung des [    1 Satz   5 Nr   1](#) iVm

Satz 1 Nr 1 SGB VI sowie einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG. Er bringt vor, das Berufsgrundschuljahr sei integraler Bestandteil seiner Ausbildung und unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme der betrieblichen Ausbildung gewesen. Werde der Berufsgrundschuljahrbesuch auch nicht als Anrechnungszeit berücksichtigt, liege hierin eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber Absolventen einer dreijährigen betrieblichen Ausbildung. Bei diesen würden unabhängig vom Lebensalter drei Jahre Pflichtbeitragszeit anerkannt. Im Wege einer verfassungskonformen Auslegung des [§ 1 Satz 5 Nr 1 SGB VI](#) sei die Zeit eines Berufsgrundschuljahrbesuchs zumindest dann als Pflichtbeitragszeit anzusehen, wenn sich hieran eine Ausbildung im selben Berufsfeld anschließe.

Ä

7

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juli 2018 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 29. August 2017 aufzuheben und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 16. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 2016 zu verpflichten, die Zeit vom 1. September 1981 bis zum 31. Juli 1982 als rentenrechtliche Zeit vorzumerken.

Ä

8

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Ä

9

Sie hält die Entscheidung des LSG für zutreffend.

Ä

II

Ä

10

A. Nach Schließung des 13. Senats zum 1.7.2021 durch Erlass des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 24.6.2021 (vgl. [§ 202 Satz 1 SGG iVm § 130 Abs 1 Satz 2 GVG](#)) ist nach dem Geschäftsverteilungsplan des BSG nunmehr der 5. Senat zuständig.

Ä

11

B.Ä Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet und daher zurückzuweisen ([ÄSÄ 170 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#)). Zutreffend hat das LSG einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1981 bis zum 31.7.1982 verneint.

Ä

12

I.Ä Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das vom Kläger zulässigerweise im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([ÄSÄ 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#)) verfolgte Begehren, die während des Berufsgrundschuljahrs zurückgelegte Zeit als zusätzliche rentenrechtliche Zeit vorzumerken (vgl. zur statthaftern Klageart zuletzt BSG Urteil vom 16.6.2021 âââ [BÄ 5Ä RE 5/20Ä RÄ](#) âââ zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Dass es dem Kläger um die Vormerkung einer rentenrechtlichen Zeiten gleich welcher Art geht, hat er beginnend mit seinem Widerspruch stets geltend gemacht. Hierüber hat das LSG vollständig entschieden, indem es in der Sache sowohl einen Anspruch auf Anerkennung der streitbefangenen Zeit als Anrechnungszeit als auch einen solchen auf Anerkennung als Beitragszeit wegen Ausbildung verneint hat. Die Vormerkung als eine andere rentenrechtliche Zeit kommt âââ auch nach Auffassung des Klägersââ nicht Betracht.

Ä

13

II.Ä [ÄSÄ 149 AbsÄ 5 SatzÄ 1 SGBÄ VI](#) (hier anzuwenden in der weiterhin aktuellen Fassung der Neubekanntmachung vom 19.2.2002) ist die einzig in Frage kommende Rechtsgrundlage für den behaupteten Anspruch des Klägers. Nach dieser Vorschrift hat der Versicherungsträger nach Klärung des Versicherungskontos die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, festzustellen (sog. Vormerkungsbescheid). Die Verpflichtung umfasst die tatbestandsmäßige Feststellung aller geklärten, länger als sechs Jahre zurückliegenden Beitragsââ, Versicherungsââ, Ersatzââ und Ausfallzeiten (vgl. BSG Urteil vom 21.3.2018 âââ [BÄ 13Ä R 19/14Ä RÄ](#) âââ SozR 4ââ2600 ÄSÄ 149 NrÄ 5 RdNrÄ 16 mwN). Festzustellen sind ua Umfang und Art der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten (vgl. zB Diel in Hauck/Noftz, SGBÄ VI, Stand: 12/2009, KÄ ÄSÄ 149 RdNrÄ 31; Paulus in jurisPK-SGBÄ VI, 3.Ä Aufl 2021, ÄSÄ 149 RdNrÄ 49; Rehbein in Ruland/DÄnn, GKââSGBÄ VI, BdÄ 4, 256.Ä EL, Stand Februar 2021, ÄSÄ 149 RdNrÄ 17, Stand April 2020; Westphal in Kreikebohm/Roßbach, SGBÄ VI, 6.Ä Aufl 2021, ÄSÄ 149 RdNrÄ 10). Nach [ÄSÄ 54 AbsÄ 1 SGBÄ VI](#) (hier anzuwenden in der insoweit weiterhin aktuellen Fassung der Neubekanntmachung vom

19.2.2002) sind rentenrechtliche Zeiten Beitragszeiten (Nr. 1 Buchst. a und b) entweder als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen oder als beitragsgeminderte Zeiten, beitragsfreie Zeiten (Nr. 2) und Berücksichtigungszeiten (Nr. 3). Die streitbefangene Zeit fällt nicht hierunter.

Ä

14

1. Eine Vormerkung als beitragsfreie Zeit in Gestalt einer Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung nach [ÄS 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 iVm ÄS 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI](#) (letzter anzunehmen in der bis zum 30.6.2020 gültigen Fassung der Neubekanntmachung vom 19.2.2002) scheidet von vornherein aus. Nach letztgenannter Vorschrift sind Anrechnungszeiten Zeiten, in denen Versicherte nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben. Das trifft auf die streitbefangene Zeit nicht zu. Ungeachtet des Umstands, dass ein Berufsgrundschuljahr nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung auf die Dauer einer nachfolgenden beruflichen Ausbildung anzurechnen war (vgl. Ziff. 1 Satz 2 Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr der BGJ-RahmenVbg vom 19.5.1978), war es in schulischer Form durchzuführen (vgl. Ziff. 1 Satz 1 BGJ-RahmenVbg). Zwar vermittelt der Besuch eines in schulischer Form durchgeführten Berufsgrundschuljahrs bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen in aller Regel eine Anrechnungszeit nach [ÄS 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI](#) (vgl. Bayerisches LSG Urteil vom 16.4.2014 [L 16 R 698/13](#) juris RdNr. 30; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 21.2.2017 [L 11 R 343/15](#) juris RdNr. 31; vgl. auch Stäubler in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Stand 1/2020, [ÄS 7 SGB IV](#) RdNr. 51; Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI, Stand 6/2011, KÄ ÄS 58 RdNr. 138; Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Handbuch der Rentenversicherung, Teil II Bd. 1, Stand der Einzelkommentierung: 05/18, ÄS 58 SGB VI RdNr. 79). Es bedarf hier jedoch keiner Entscheidung, ob dies auch für das vom Kläger besuchte Berufsgrundschuljahr gilt. Ebenso kann dahinstehen, ob es sich hier um einen (Fach-)Schulbesuch oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme handelt (vgl. zu möglichen Einordnungen erneut Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI, Stand 6/2011, KÄ ÄS 58 RdNr. 138). Der Kläger war während des Besuchs des Berufsgrundschuljahrs jedenfalls erst 15 bzw. 16 Jahre alt.

Ä

15

Dass nur solche Zeiten schulischer Ausbildung rentenrechtlich erhebliche Ausbildungszeiten darstellen, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Das hat das BSG bereits entschieden (BSG Urteil vom 13.11.2008 [B 13 R 77/07 R](#) juris RdNr. 23 ff; die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen:

BVerfG Beschluss vom 7.4.2010 [1Â BvR 718/09](#) *â   nicht ver  ffentlicht*). Die Entscheidung bezieht sich zwar auf [    58 Abs   1 Satz   1 Nr   4 SGB   VI](#) in der vorherigen Fassung des Wachstums- und Besch  ftigungsf  rderungsgesetzes vom 25.9.1996 (*BGBI   I 1461*). Der hier ber  hrte [    58 Abs   1 Satz   1 Nr   4 SGB   VI](#) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.2.2002 gibt jedoch zu keiner abweichenden Beurteilung Anlass. Die Fassungen sind abgesehen von der hier nicht in Streit stehenden H  chstdauer der Anrechnungszeit wortgleich.

  

16

2.   Die streitbefangene Zeit ist ebenso wenig als Beitragszeit iS des [    54 Abs   1 Nr   1 SGB   VI](#) vorzumerken. Nach [    55 Abs   1 SGB   VI](#) (*hier anzuwenden in der weiterhin aktuellen Fassung der Neubekanntmachung vom 19.2.2002*) sind Beitragszeiten Zeiten, f  r die nach Bundesrecht Pflichtbeitr  ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beitr  ge gezahlt worden sind (Satz   1). Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, f  r die Pflichtbeitr  ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (Satz   2). Als Beitragszeiten gelten auch Zeiten, f  r die Entgeltpunkte gutgeschrieben worden sind, weil gleichzeitig Ber  cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebed  rftigen Kindes f  r mehrere Kinder vorliegen (Satz   3). Nichts davon trifft auf die streitbefangene Zeit zu.

  

17

Nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG sind f  r die streitbefangene Zeit keine Beitr  ge zur gesetzlichen Rentenversicherung iS von [    55 Abs   1 Satz   1 SGB   VI](#) gezahlt worden. Das wird vom Kl  ger auch nicht behauptet. W  hrend des Berufsgrundschuljahrs stand der Kl  ger weder in einem Besch  ftigungsverh  ltnis iS des [    7 Abs   1 SGB   IV](#) noch in einer betrieblichen Berufsausbildung ([    7 Abs   2 SGB   IV](#)) und bezog dementsprechend kein Entgelt. Ohne eine tats  chliche Beitragsentrichtung kommt aber eine Vormerkung von Beitragszeiten *   * abgesehen von den hier nicht einschl  gigen F  llen einer vermuteten oder fingierten Beitragszahlung *   * nicht in Betracht. Beitragszeiten h  ngen von der tats  chlichen Beitragsentrichtung ab (*BSG Urteil vom 13.8.1996* *   * [12   RK 76/94](#) *   * [SozR 3   2400     25 Nr   6](#) S   28 =   juris RdNr   28; vgl auch *BSG Urteil vom 18.8.1992* *   * [12   RK 7/92](#) *   * [SozR 3   5800     1 Nr   1](#) S   4 =   juris RdNr   20 und *BVerfG Beschluss vom 5.1.2017* *   * [1   BvR 967/14](#) *   * juris RdNr   15 und dazu, dass dies auch in F  llen der Nachversicherung gilt, *BSG Urteil vom 31.1.2008* *   * [BA 13   R 27/07   R  ](#) *   * [BSGE 100   19](#) =   *SozR 4   2600     281 Nr   1*, RdNr   23   ff). Ein Fall des [    55 Abs   1 Satz   2 oder Satz   3 SGB   VI](#) liegt ersichtlich nicht vor.

  

3. Auch aus [Â§ 1 Satz 5 Nr. 1 iVm Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 SGB VI](#) kann der Kl ger nichts f r sich herleiten. Diese Vorschrift bezieht ausnahmsweise Auszubildende in au erbetrieblichen Einrichtungen im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG in die Versicherungspflicht ein. Ein Anspruch auf Vormerkung einer Beitragszeit k nnte darauf hier bereits deshalb nicht gest tzt werden, weil eine versicherungspflichtige T tigkeit, f r die Beitr ge nicht gezahlt worden sind und auch nicht als gezahlt gelten, keine rentenrechtliche Zeit vermittelt (vgl. BSG aaO; Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI, Stand 8/2007, K  Â§ 55 RdNr. 8).

 

Die Regelung k nnte hier zudem auch deswegen nicht zur Anwendung kommen, weil sie im streitbefangenen Zeitraum noch nicht galt. Sie wurde mit Wirkung zum 1.1.2002 durch Art. 4 Nr. 2 des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10.12.2001 (BGBl. I 3443) eingef hrt und war zun chst in [Â§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2019 g ltigen Fassung des Job-AQTIV-Gesetzes enthalten. Mit Wirkung zum 1.1.2020 wurde sie ohne inhaltliche  nderung in [Â§ 1 Satz 5 SGB VI](#) verschoben (durch Art. 6 Nr. 1 Buchst. a und b des Gesetzes zur Modernisierung und St rkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019) und findet sich seit dem 1.7.2020 inhaltsgleich als Nr. 1 im neu gefassten [Â§ 1 Satz 5 SGB VI](#) (durch Art. 6 Nr. 1a Siebtes Gesetz zur  nderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.6.2020). Auf Vorschriften zur Versicherungspflicht findet [Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#) keine Anwendung (so bereits BSG Urteil vom 25.2.1997 â   12  RK 33/96  â   SozR 3   2200 Â  1227 Nr. 8, SozR 3   2600 Â  300 Nr. 9, RdNr. 12; vgl. auch BSG Urteil vom 16.11.2000 â         4  RA 55/99  R     SozR 3   2600 Â  248 Nr. 7, SozR 3   2600 Â  300 Nr. 17, SozR 3   2600 Â  55 Nr. 1, RdNr. 17).

 

Ungeachtet dessen kommt es nicht in Betracht, die inzwischen in [Â§ 1 Satz 5 Nr. 1 SGB VI](#) enthaltene Regelung im Wege der verfassungskonformen Auslegung auf Sch ler im Berufsgrundschuljahr auszudehnen (vgl. zu den Voraussetzungen und Grenzen einer verfassungskonformen Auslegung Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3.  Aufl. 1995, S  159  ff, 165). Dies ist schon nicht zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Benachteiligung des Kl gers geboten. Dass Auszubildende iS des [Â§ 1 Satz 5 Nr. 1 SGB VI](#) im Gegensatz zu Teilnehmern an einem Berufsgrundschuljahr versicherungspflichtig sind, verst  t nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Dies ist durch Sachgr nde gerechtfertigt (vgl. zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Differenzierungsmerkmale zB BVerfG Beschluss vom 19.11.2019

Â

21

Den Gesetzesmaterialien zu [Â§Â 1 SatzÂ 1 NrÂ 3a SGBÂ VI](#) in der bis zum 31.12.2019 gÃ¼ltigen Fassung des Job-AQTIV-Gesetzes lÃ¤sst sich entnehmen, dass der Gesetzgeber auf die hÃ¶chststrichterliche Rechtsprechung zur fehlenden Sozialversicherungspflicht von Teilnehmern einer auÃerbetrieblichen Berufsausbildung reagierte (*vgl die GesetzesbegrÃ¼ndung zum Job-AQKTIV-Gesetz in BTâ€‹Drucks 14/6944 SÂ 53 zu ArtÂ 4 NrÂ 2; vgl auch BSG Urteil vom 4.3.2021 â€‹â€‹Â BÂ 11Â AL 7/19Â RÂ â€‹â€‹ juris RdNrÂ 17Â f, auch zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen, zur ebenfalls durch das Job-AQTIV-Gesetz eingefÃ¼hrten Parallelregelung in [Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ III](#)). Das BSG sah sie nicht als zu ihrer Berufsausbildung â€‹beschÃ¤ftigteâ€‹ Personen an, weil sie nicht in den Produktions- oder Dienstleistungsprozess des Ausbildungsbetriebs zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert waren (*BSG Urteil vom 12.10.2000 â€‹â€‹Â BÂ 12Â KR 7/00Â RÂ â€‹â€‹ SozR 3â€‹â€‹2600 Â§Â 1 NrÂ 7 =Â juris RdNrÂ 18Â f*). Durch EinfÃ¼gen der inzwischen in [Â§Â 1 SatzÂ 5 NrÂ 1 SGBÂ VI](#) enthaltenen Regelung wollte der Gesetzgeber â€‹klarstellenâ€‹, dass Auszubildende in einer auÃerbetrieblichen Ausbildung, bei der eine AusbildungsvergÃ¼tung gezahlt wird, sozialversicherungspflichtig sind (*vgl die Beschlussempfehlung und den Bericht zum Entwurf des Job-AQTIV-Gesetzes in BTâ€‹Drucks 14/7347 SÂ 75 zu ArtÂ 4 NrÂ 2,Â 5 undÂ 6*). Das zielte auf die Sozialversicherungspflicht von fÃ¼rderungsbedÃ¼rftigen Auszubildenden iS von [Â§Â 242 SGBÂ III](#) in der bei Inkrafttreten des Job-AQKTIV-Gesetzes gÃ¼ltigen Fassung des Gesetzes vom 24.3.1997 (*BGBIÂ I 594; im Folgenden: SGBÂ IIIÂ aF; die Nachfolgeregelung ist in [Â§Â 76 AbsÂ 5 SGBÂ III](#) enthalten*), die an einer fÃ¼rderungsfÃ¤higen MaÃnahme iS von [Â§Â 241 SGBÂ III](#) aF teilnahmen. Bei diesem Personenkreis, auf den der Normtext des [Â§Â 1 SatzÂ 1 NrÂ 3a SGBÂ VI](#)-E in der Fassung des Gesetzentwurfs sogar ausdrÃ¼cklich Bezug nahm (*vgl die GesetzesbegrÃ¼ndung zum Entwurf eines Job-AQKTIV-Gesetzes in BTâ€‹Drucks 14/6944 SÂ 22 zu ArtÂ 4 NrÂ 2*), handelte es sich um lernbeeintrÃ¤chtigte und sozial benachteiligte Auszubildende. Ihre Ausbildung in einer gefÃ¼rderten MaÃnahme sollte in die Versicherungspflicht einbezogen werden (*vgl Vor in Matlok/Winkler, jurisPK-SGBÂ VI, Stand der Einzelkommentierung: 1.4.2021, Â§Â 1 RdNrÂ 100*). Derartige ErwÃ¤gungen kommen fÃ¼r BerufsgrundschÃ¼ler nicht zum Tragen.*

Â

22

Diese sind nicht gleichermaÃen schutzbedÃ¼rftig wie der Personenkreis des [Â§Â 1 SatzÂ 5 NrÂ 1 SGBÂ VI](#). Die Aufnahme in die Berufsschule setzt keinen besonderen FÃ¼rderbedarf voraus. Das Berufsschulgrundjahr richtet sich vielmehr an alle SchÃ¼ler, die mindestens neun Jahre Vollzeit zur Schule gegangen sind (*vgl*

für den streitbefangenen Zeitraum Ziff 1.2 Satz 1 Halbsatz 1 BGJRahmenVbg). Soweit im Einzelfall auch Jugendliche ohne Hauptschulabschluss aufgenommen werden, dient dies der Erlangung eines Bildungsstandes entsprechend dem erfolgreichen Besuch einer Hauptschule (vgl Ziff 1.2 Satz 3 und Ziff 1.4.3 Satz 1 BGJRahmenVbg) und damit dem Nachweis eines schulischen Abschlusses.

Ä

23

III.Ä Es liegt auch keine Verletzung von Art 3 Abs 1 GG darin, dass der Kläger mithin unter keinem Gesichtspunkt eine Vormerkung der streitbefangenen Zeit als rentenrechtliche Zeit beanspruchen kann. Es wird nicht wesentlich Gleiches ungleich behandelt, indem Versicherte wie der Kläger, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres ein Berufsgrundschuljahr und anschließend eine auf zwei Jahre verkürzte betriebliche Ausbildung absolvieren, bezogen auf den Gesamtzeitraum von drei Jahren weniger rentenrechtliche Zeiten zurücklegen als Versicherte, die im gleichen Zeitraum eine dreijährige betriebliche Ausbildung absolvieren. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG gebietet ua dem Normgeber, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln sowie wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (stRspr; vgl aus jüngerer Zeit zB BVerfG Beschluss vom 11.12.2019 â€‹Ä 1Ä BvR 3087/14Ä â€‹Ä juris RdNr 9). Das ist hier der Fall.

Ä

24

Ein Berufsgrundschuljahr unterscheidet sich strukturell vom ersten Ausbildungsjahr einer in der Regel dreijährigen betrieblichen Ausbildung. Auszubildende stehen bereits im ersten Ausbildungsjahr in einem mit weiteren Pflichten verbundenen Beschäftigungsverhältnis iS des Ä§ 7 Abs 1 und 2 SGB IV und sind in den Ausbildungsbetrieb eingegliedert (vgl dazu BSG Urteil vom 12.10.2000 â€‹Ä BÄ 12Ä KR 7/00Ä RÄ â€‹Ä SozR 3â€‹Ä 2600 Ä§ 1 Nr 7 â€‹Ä juris RdNr 18). So galt nach der Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung in der vom 26.12.1981 bis zum 31.7.1985 gÄltigen Fassung (im Folgenden: BauAusbV aF), die im streitbefangenen Zeitraum die Ausbildung zum Betonbauer regelte, dass Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr eine berufliche Grundbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte in 12 Wochen abzuleisten hatten, neben der beruflichen Grundbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte und dem Unterricht in der Berufsschule (Ä§ 4 Abs 3 Nr 3 iVm Abs 1 Buchst c BauAusbV aF). Für Auszubildende mÄssen dementsprechend für die gesamte Dauer der Ausbildung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgefÄhrt werden. Demgegenüber erhalten Berufsgrundschüler eine berufliche Grundbildung in (vollzeitâ€‹)schulischer Form. Für sie sind von keiner Seite Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzufÄhren. Ein Berufsgrundschuljahr ist vielmehr grundsÄtzlich fÄrderungsfÄhig nach dem

BAfÃ¶G (Â§Â 2 AbsÂ 1 NrÂ 1 BafÃ¶G) und war dies auch im streitbefangenen Zeitraum (Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 3 BafÃ¶G in der Fassung des 5.Â BafÃ¶GÃ¶ndG vom 17.11.1978). Das zeigt gerade der Fall des KlÃ¶gers, der nach eigenen Angaben wÃ¶hrend des streitbefangenen Zeitraums AusbildungsfÃ¶rderung nach dem BafÃ¶G bezog.

Â

25

Diese strukturellen Unterschiede werden auch nicht etwa dadurch relativiert, dass das Berufsgrundschuljahr die Dauer der anschlieÃ¶enden betrieblichen Ausbildung verkÃ¶rzte (vgl erneut ZiffÂ 1 SatzÂ 2 BGJRahmenVb). Dies fÃ¶hrt nicht dazu, dass beide Zeiten rentenrechtlich als Einheit anzusehen wÃ¶ren. Der KlÃ¶ger befand sich wÃ¶hrend des Berufsgrundschuljahrs noch nicht in der Ausbildung zum Betonbauer. Er hÃ¶tte nach dem Berufsgrundschuljahr ebenso gut eine Ausbildung in einem anderen, dem Berufsfeld â¶Bautechnikâ¶ zugeordneten Ausbildungsberuf aufnehmen kÃ¶nnen (vgl die Auflistung in Â§Â 1 NrÂ 1 der Dritten Verordnung zur EinfÃ¶hrung der beruflichen Grundbildung in Bayern â¶EinfÃ¶hrung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Bautechnikâ¶ vom 7.6.1979